

SATZUNGEN

des

Kleingärtnervereins Diebsweg e.V.

Heidelberg

Diese Satzungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 19. November 1950 beraten und einstimmig anerkannt.

Die Satzungsänderung zu § 2 wurde in der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1982 von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 6. Februar 1999 von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Diebsweg e.V.
2. Der Verein gehört dem Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufbau, Zweck und Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteilich und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ermöglicht seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung die gärtnerische Betätigung im Interesse der Pflege der Familiengemeinschaft, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung sowie eines geistlichen Vereinslebens.
2. Seine Zwecke sind insbesondere
 - a) dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftschutzes beachtet werden,
 - b) die Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - d) die fachliche Beratung der Mitglieder.
3. Der Verein hat die Aufgabe
 - a) das von der Stadt Heidelberg bereitgestellte Gelände zu bewirtschaften und die kleingärtnerische Nutzung zu fördern,
 - b) durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art den Gemeinschaftssinn unter den Mitgliedern zu fördern.
4. Der Verein hat das Recht und die Pflicht
 - a) für die Erhaltung der Satzung und Gartenordnung Sorge zu tragen,

b) bei einer nicht ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens dafür zu sorgen, dass Unzulänglichkeiten abgestellt werden.

5. Etwaige Einnahmen des Vereins, oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Ehrungen

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) den aktiven Mitgliedern, Gartenbesitzer mit einem ordnungsgemäßen Pachtvertrag,
 - b) den passiven Mitgliedern, Personen welche die Bestrebungen und Belange des Vereins unterstützen und fördern,
 - c) den Ehrenmitgliedern, verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
2. Ehrungen werden vorgenommen:
 - a) Ehrungen und Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen und ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
 - b) Ehrungen durch den Bezirks- und Landesverband sind nach Beschluss durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die einen Garten bewirtschaften will, und/oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Sie bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB).
Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung spätestens am 1.7. auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
 - b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere trotz Abmahnung den Vereinsfrieden fortdauernd stört,
 - c) durch gesetzwidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,
 - d) seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Abgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommt,
 - e) den ihm überlassenen Einzelgarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt,
 - f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnsitz nutzt,
 - g) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt,
 - h) nicht nur vorübergehend gehindert ist seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen,
 - i) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§4, Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war, oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich entfällt,
 - j) den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.

§ 6

Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung anzugeben und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.
Das Mitglied ist sieben Tage vor Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich zu laden.
3. Die Ausschließung wird zum 30. November des Jahres wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
2. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
3. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt
 - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen, sowie solche anzuregen,
 - b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen, sofern er Inhaber eines Gartens ist.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch diese Satzung, dem Pachtvertrag und der Gartenordnung geregelt.
2. Nach Maßnahme dieser Satzung ist das aktive Mitglied zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag erhoben werden.
3. Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.

Satzung des Kleingärtnervereins Diebsweg e.V.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und mitzuhelfen das Vereinsleben zu unterstützen und zu fördern.
5. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen verursacht werden.
6. Das Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen führt. Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.

§ 9

Weisungen und Abmahnungen

Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Das Mitglied hat Vertretern des Vereinsvorstandes, des Bezirks- des Landesverbandes, der Aufsichtsbehörde und des Grundeigentümers den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

§ 10

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dieses beschließt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher im Schaukasten, in der Zeitung oder in sonst einer geeigneten Form

Satzung des Kleingärtnervereins Diebsweg e.V.

- den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder wenn erforderlich von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen einberufen.
 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
 6. In der Mitgliederversammlung steht jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zu.
 7. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Beschlussfassung über:
 - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beiträge und Umlagen
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 8. Die Beschlussfassung über die Zahl der Gemeinschaftsstunden, Kopfbelastung, sowie des Gartens und der Gartenordnung obliegt allein den Mitgliedern gemäß § 3, Punkt 1, a.
 9. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt gemäß § 27 Abs. 2 BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuwählen.
 10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen wurde. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, d.h., gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladung hierzu sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen (§ 32, Abs. 1, Satz 2, BGB). Soll die Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40, BGB).

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

12. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Stimmkarte auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Wunsch der zu wählenden Person, jedoch in geheimer Wahl, schriftlich mit Stimmzettel.
13. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

Über einen Antrag der fristgerecht eingegangen ist kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mehrheitlich zustimmt.

Über nicht fristgemäß gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse sinngemäß aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei bis drei Beisitzern.Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen erweitert oder ergänzt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Der erste Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenwart führt die Kassenbücher, nimmt Zahlungen an und nimmt auf Anweisung des 1. Vorsitzenden Auszahlungen vor. Er kann Auszahlungen von einem Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung abhängig machen.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Über Anlagegegenstände und Geräte führt er ein Verzeichnis, in dem alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Abschluss in schriftlicher Form zu erstellen. Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schul-

den des Vereins erkennbar sein. Auf Wunsch hat er dem Vorstand einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Er nimmt alle Einzahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, Auszahlungen sind nach Anweisung des Vorstandes zu tätigen.

7. Ein Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.
8. Dem Fachberater obliegt insbesondere die planerische Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage sowie die fachliche Schulung der Mitglieder. Er berät sie bei der Gestaltung und Bewirtschaftung ihrer Einzelgärten.
9. Den Mitgliedern des Vorstandes steht eine Aufwandsentschädigung zu.

§ 13

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, sonstige Zahlungen, sowie die Gartenpacht sind zu den festgesetzten Terminen an den Verein zu zahlen. Die Zahlungen sollen bargeldlos erfolgen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden. Bei nicht pünktlich entrichteten Zahlungen ist eine Mahngebühr zu entrichten.
Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand, in vollem Umfang zu leisten.
Ein Anspruch auf Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht.
2. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Kassenprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Die Gartenordnung

Die Gartenordnung ist für das Mitglied verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung sind für den Vorstand ein triftiger Kündigungsgrund.

§ 15

Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten dieser Satzung

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beraten und mit
37 Ja-Stimmen und
0 Nein-Stimmen
angenommen.
Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen steuerlicher Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Heidelberg, 6. Februar 1999